



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Motion Didier Castella / Nicolas Kolly

2013-GC-108

### **Aufhebung des Verbots für die Mitglieder des Grossen Rates, den Medien die parlamentarischen Vorstösse zu übermitteln**

#### **Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat versteht den Wunsch der Mitglieder des Grossen Rates, auf Elemente aus der Aktualität rasch reagieren zu können. Deshalb sind die Mitglieder des Grossen Rates frei, jederzeit und informell ihre Meinung in den Medien, auch in den neuen, kundzutun.

Die parlamentarischen Vorstösse sind allerdings eine andere Kategorie von Stellungnahmen. Es handelt sich um amtliche Verfahren, mit denen der Grosse Rat den Staatsrat auffordert:

- > einen Erlassentwurf vorzulegen (Motion, Art. 69 GRG);
- > einen Bericht vorzulegen (Postulat, Art. 76 GRG);
- > Auskunft über Angelegenheiten der Verwaltung zu geben (Anfrage, Art. 77 GRG);
- > Massnahmen zu ergreifen in einem Bereich, der in dessen Zuständigkeit steht (Auftrag, Art. 79 GRG).

Bei einer Motion, einem Postulat oder einem Auftrag muss der Staatsrat dem Grossen Rat vorerst eine Antwort geben, bevor dieser den Vorstoss allenfalls erheblich erklärt (Art. 72 f., 76 Abs. 2 und 80 Abs. 1 GRG).

In diesen Fällen schreibt Artikel 62 GRG (wie auch die Artikel 30 Bst. g und 94 ff. GRG) ein bestimmtes Verfahren vor, damit folgende Grundsätze eingehalten werden:

- a) Die Mitglieder des Grossen Rates und der Staatsrat als Adressaten des Vorstosses müssen zuerst informiert werden (Art. 62 Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. a, und 62 Abs. 2 GRG). Es ist nicht zweckmässig, dass diese Behörden über die Medien, die von ihnen eine erste Reaktion wünschen, von einem parlamentarischen Vorstoss erfahren. Gegenseitig müssen die Verfasser des Vorstosses über die Antwort des Staatsrats auch als erste informiert werden, damit sie für allfällige Anfragen der Medien gerüstet sind. (Art. 62 Abs. 1 Bst. b GRG).
- b) Die Gleichbehandlung der Medien muss gewährleistet sein, wie es vom Informationsgesetz (Art. 17 Abs. 2 InfoG, SGF 17.5) und vom Grossratsgesetz (Art. 94 ff. GRG) vorgeschrieben wird. Ausserdem haben alle akkreditierten Medien das Recht, diese Information von Amts wegen zu erhalten (Art. 95 Abs. 3 GRG und 18 Abs. 2 InfoG). Die Staatskanzlei und das Sekretariat des Grossen Rates verfügen über die nötige Erfahrung, die Hilfsmittel und die Kompetenz, um die Einhaltung dieser Grundsätze zu gewährleisten.

In der Praxis verzögert die Einhaltung dieser Regeln die Verbreitung der Vorstösse kaum, da die Information unverzüglich weitergeleitet werden muss (Art. 97 Abs. 1 GRG). Vor Kurzem wurde ausserdem eine elektronische Geschäftsverwaltung für die Sekretariate des Grossen Rates und des Staatsrats eingeführt, weshalb sich die Bearbeitungszeit dieser Vorstösse weiter verkürzt. Durch das neue Verfahren können Grossräte und Medien ausserdem sofort die amtlichen Angaben zum Geschäft erfahren.

Die Sanktionen bei Nichtbeachten des vorgeschriebenen Verfahrens beschränken sich darauf, dass die betreffende Person vom Sekretariat des Grossen Rates oder von der Staatskanzlei ermahnt wird. Wie es von den Mitgliedern des Parlaments erwartet werden kann, hält sich eine grosse Mehrheit von ihnen spontan an das vorgeschriebene Verfahren, so dass die Einführung von Sanktionen weder nötig noch angemessen erscheint.

Aus diesen Gründen ist der Staatsrat der Ansicht, dass diese Regeln, namentlich diejenige nach Artikel 62 Abs. 2 GRG, weiterhin ihre Berechtigung haben. Er empfiehlt Ihnen deshalb, diese Motion abzulehnen.

6. Mai 2014

- *Debatte und Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Vorstosses finden sich auf den Seiten XXXff.*